



Satzung

über die

Benutzung des Hallenbades

der

Gemeinde Gräfelfing

(Hallenbadbenutzungssatzung)

vom 28.12.2012

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 400), folgende

Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Gräfelfing (Hallenbadbenutzungssatzung)

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

- (1) Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gräfelfing, die in erster Linie dem Schulbetrieb dient. Es wird außer dem Schulbetrieb als Familienbad betrieben. Die Gemeinde betreibt und unterhält das Hallenbad als eine der Volksgesundheit dienenden Einrichtung.
- (2) Das Hallenbad und seine Einrichtungen sind so zu verwalten, dass durch die Einnahmen die Selbstkosten nach Möglichkeit erwirtschaftet werden. Gewinnerzielung wird nicht angestrebt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2

Umfang der Einrichtung

Zum Hallenbad gehören

- a) ein Schwimmbecken,
- b) zwei Duschanlagen,
- c) je ein Umkleieraum für Männer und für Frauen mit Umkleidekabinen,
- d) Toiletten,
- e) Schließfachschränke und
- f) der Vorraum mit Treppenaufgang.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Das gemeindliche Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen, Zehnerkarten unaufgefordert.
- (2) Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder ausziehen können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren und Blinde, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

Für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen, wird eine Begleitperson gefordert.

- (3) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Hallenbades Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 4

Ausschluss des Benutzungsrechts

Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hauterkrankungen oder ansteckender Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
- b) Betrunkene,
- c) mit Ungeziefer behaftete Personen,
- d) Personen, die Tiere mitführen sowie
- e) Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung stehen.

§ 5

Benutzung des gemeindlichen Hallenbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 6

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des gemeindlichen Hallenbades werden von der Gemeinde durch einen Belegungsplan geregelt. Dieser wird jährlich von der Gemeinde festgelegt.

- (2) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere
 1. bei Überfüllung des Bades,
 2. bei unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Betriebsstörung usw.) und
 3. bei besondere Veranstaltungen.

- (3) 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist das Schwimmbecken zu verlassen und die Duschanlage aufzusuchen. Die Schließung des Bades wird 15 Minuten vor Ende der Betriebszeit durch das Aufsichtspersonal angekündigt.

§ 7

Aufbewahrung von Kleidung

- (1) Zur Aufbewahrung von Kleidern und Wäsche dienen Schließfächer und Garderoben im Umkleideraum/Umkleidekabinen.

- (2) Der Schlüssel für ein Schließfach wird beim Betreten des Bades gegen ein vorläufiges Pfandentgelt von 1,00 € dem Badegast ausgehändigt. Beim Verlassen des Bades ist der Schlüssel dem Badepersonal an der Kasse zurückzugeben, wobei das Pfandentgelt erstattet wird. Bei Verlust des Schlüssels ist dies dem Aufsichtspersonal sofort anzuzeigen. Der hinterlegte Pfand von 1,00 € wird eingezogen und dient dem teilweisen Kostenersatz für den zu Verlust geratenen Schlüssel. Der Badegast wird außerdem zum vollen Ersatz der Schlüsselkosten herangezogen.

- (3) Das Umkleiden hat getrennt und nach Geschlechtern in den hierfür vorgesehenen Umkleideräumen und Umkleidekabinen zu erfolgen.

§ 8

Gebote und Verbote

A) Allgemeines:

1. Den Anordnungen und Weisungen des Aufsichtspersonals haben die Badegäste uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Die Badegäste haben aufeinander weitgehend Rücksicht zu nehmen.
3. Sämtliche Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zu Schadensersatz.
4. Nahrungsmittel und Getränke dürfen weder in die Umkleideräume noch in den Schwimmraum mitgebracht werden.
5. Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur für die dafür bestimmten Zwecke benutzt werden; insbesondere ist ohne bestimmten Grund, das Baden von Nichtschwimmern ohne verantwortliche Aufsicht verboten.
6. Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Jegliche Art von Freikörperkultur ist im Bereich des Hallenbades verboten.
7. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
8. Das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen ist untersagt.

B) Reinlichkeit und Ordnung:

1. Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren.
2. Abfälle jeglicher Art sind in die in den Umkleieräumen aufgestellten Abfallkörbe zu verbringen.
3. Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Toiletten zu verrichten.
4. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser ist verboten.
5. Der Genuss von Kaugummi ist im Hallenbad verboten.
6. Körperwäsche ist nur unter der Dusche gestattet.
7. Vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen des Bades und der Einrichtungen, insbesondere der Kabinen, Umkleieräumen und Toiletten, sind dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
8. Jegliche Wäsche (Körperwäsche, Waschen von Badeanzügen usw.) im Schwimmbecken ist verboten. Badekleidung darf nur in dem dazu angebrachten Becken im Gang ausgewunden werden.

C) Ruhe, Ordnung und Sicherheit:

- (1) Die Badegäste haben alles zu vermeiden, was das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Besucher zu stören geeignet ist, insbesondere
1. die Verwendung von Rundfunkempfänger (auch Koffergeräte) und andere Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente und das verursachen lauter Geräusche (Schreien, Singen, Pfeifen usw.),
 2. das Rauchen im gesamten Gebäude,
 3. Belästigungen anderer Badegäste,
 4. andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu betreiben,
 5. das Hineinspringen in das Schwimmbecken,
 6. auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen,
 7. Badegäste durch sportliche oder turnerische Übungen und Spiele zu belästigen,
 8. außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
 9. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte, Tauchbrille oder Luftmatratzen zu verwenden und
 10. die Rettungsgegenstände zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden.

D) Zutritt:

1. Der Zugang zum Schwimmbecken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
2. Der Weg vom Umkleieraum zu den Duschanlagen, die Duschanlagen selber und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Der Besuch des Hallenbades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

E) Körperreinigung:

1. Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens sich in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung der Dusche.
2. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art, vor Benutzung des Schwimmbeckens, ist untersagt.

F) Trinkgelder und besondere Verrichtungen:

1. Dem Aufsichtspersonal ist verboten, Trinkgelder anzunehmen oder zu erbitten.
2. Zur Vornahme zusätzlicher Verrichtungen ist das Aufsichtspersonal weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 9**Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Hallenbad ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im gemeindlichen Hallenbad gegen die in § 8 dieser Satzung niedergelegten Gebote und Verbote, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Hallenbad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können durch die Gemeinde höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren von der weiteren Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen werden.
- (3) Das jeweils Aufsichtsführende Personal, der Hausmeister oder ein von der Gemeinde bestellter Vertreter üben das Hausrecht im Hallenbad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Hallenbad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 10**Besondere Genehmigungen**

Einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde bedarf:

1. das gewerbsmäßige Fotografieren; bei Privataufnahmen ist zu beachten, dass andere Badegäste nur mit deren Einverständnis fotografiert werden dürfen;
2. das gewerbsmäßige Filmen, Zeichnen und Malen;
3. das feilbieten von Waren, Verteilung oder Vertreibung von Druckschriften sowie das Anbieten oder die Ausführung von gewerbliche Leistungen (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 11 Fundgegenstände

- (1) Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden eine Woche lang beim Aufsichtspersonal aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Fundgegenstände dem gemeindlichen Fundbüro übergeben und nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner jeweiligen Fassung behandelt.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung des Hallenbades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Badegastes, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hallenbades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last getragen werden kann. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden. Auch übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Garderobe, mitgebrachte Gegenstände, Geld- oder Wertsachen.

§ 13 Gebühren

Art und Höhe von Gebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Gräfelfing (Schwimmbhallengebührensatzung – SGS) in seiner jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 14 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Anordnungen und Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet (§ 8 Buchstabe A) Nr. 1);
2. das Bad und seine Einrichtungen nicht für die bestimmten Zwecke benutzt (§ 8 Buchstabe A) Nr. 5);
3. nicht das Bad in der allgemein üblichen Badekleidung das Hallenbad benutzt (§ 8 Buchstabe A) Nr. 6);
4. Badeschuhe im Schwimmbecken benutzt (§ 8 Buchstabe A) Nr. 7);
5. Dienst-, Personal- und technische Räume betritt (§ 8 Buchstabe A) Nr. 8);
6. Abfälle jeglicher Art nicht in die in den Umkleieräumen aufgestellten Abfallkörbe verbringt (§ 8 Buchstabe B) Nr. 2);
7. seine Notdurft außerhalb der Toiletten verrichtet (§ 8 Buchstabe B) Nr. 3);
8. auf den Boden oder in das Badewasser spuckt (§ 8 Buchstabe B) Nr. 4);

9. Rundfunkempfänger und andere Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente verwendet und laute Geräusche verursacht (§ 8 Buchstabe C) Nr. 1);
10. im gesamten Gebäude raucht (§ 8 Buchstabe C) Nr. 2);
11. andere Badegäste belästigt (§ 8 Buchstabe C) Nr. 3);
12. andere Badegäste untertaucht, in das Schwimmbecken stößt oder sonstigen Unfug betreibt (§ 8 Buchstabe C) Nr. 4);
13. in das Schwimmbecken hineinspringt (§ 8 Buchstabe C) Nr. 5);
14. auf dem Beckenumgang rennt, an den Einstiegleitern und Haltestangen turnt (§ 8 Buchstabe C) Nr. 6);
15. Badegäste durch sportliche oder turnerische Übungen und Spiele belästigt (§ 8 Buchstabe C) Nr. 7);
16. Außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken verlässt (§ 8 Buchstabe C) Nr. 8);
17. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte, Tauchbrille oder Luftmatratzen verwendet (§ 8 Buchstabe C) Nr. 9);
18. Rettungsgegenstände beschädigt oder missbräuchlich verwendet (§ 8 Buchstabe C) Nr. 10);
19. entgegen § 8 Buchstabe D) Nr. 1 sich Zutritt zum Schwimmbecken verschafft;
20. den Weg von den Umkleidekabinen zu den Duschanlagen, die Duschanlagen selber und der Beckenumgang mit Straßenschuhen betritt (§ 8 Buchstabe D) Nr. 2);
21. ohne Genehmigung der Gemeinde Gräfelfing gewerbsmäßig fotografiert, filmt, zeichnet und malt (§ 10 Nrn. 1 bis 2);
22. ohne Genehmigung der Gemeinde Gräfelfing Waren feilbietet, Druckschriften verteilt oder vertreibt sowie gewerbliche Leistungen anbietet oder ausführt (§ 10 Nr. 3).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Gräfelfing vom 01.03.1972 außer Kraft.

Gräfelfing, den 30.01.2013

Gemeinde Gräfelfing



Christoph Göbel
1. Bürgermeister